

Plakatierungsabkommen

zwischen den unterzeichnenden Parteien und Wählergruppen in Sulzbach (Taunus)

1. Die Gemeinde Sulzbach stellt im Gemeindegebiet den örtlichen Parteien und politisch aktiven Gruppierungen für Zwecke der Wahlwerbung eine Anzahl von Plakattafeln zur Verfügung.
2. Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um öffentlich-rechtliche Werbeflächen; ein Anspruch zur Nutzung steht grundsätzlich nur den Unterzeichnern dieses Abkommens zu.
3. Die Tafeln dienen ausschließlich der Darstellung der Partei oder Person (Bewerber), nicht jedoch für Veranstaltungshinweise o. Ä.
4. Die Aufstellung der Tafeln erfolgt spätestens am 45. Kalendertag vor der Wahl; der Abbau erfolgt
 - a) bei Gemeindewahlen frühestens am 8. Tag nach der Entscheidungswahl
 - b) bei sonstigen Wahlen unmittelbar nach dem Wahltag
5. Die aktuellen Standorte sind in der Anlage genannt; zusätzliche Standorte / Plakattafeln werden auf Vorschlag der Unterzeichner von der Gemeinde im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bereitgestellt.
6. Die Plakattafeln sind in sechs gleichgroße Felder (Abb. 1) eingeteilt und ermöglichen eine Plakatierung im Format DIN A 0; die Zuordnung zur Nutzung der Flächen erfolgt beginnend links oben in der vom Wahlleiter jeweils festgelegten Listenfolge

Abb.1

1	2	3
4	5	6

Abb. 2

1	2	3	4
5	6	7	8

7. Sollten sich weitere Parteien oder Gruppierungen in Sulzbach etablieren und dem Abkommen beitreten, so wird – insbesondere bei Kommunalwahlen – die Tafel in acht Felder (Abb. 2) neu aufgeteilt und eine Plakatierung im Format DIN A1 je Feld möglich und zugewiesen.
8. Bei überörtlichen Wahlen werden die Felder zunächst den Bewerbern in der Reihenfolge der amtlich festgesetzten Listenfolge zugewiesen, die auch als örtliche Partei / Gruppierung vertreten sind; freie Plätze werden auf schriftlichen Antrag in der Reihenfolge der Antragstellung auch an „fremde“ Wahlbewerber vergeben.
Die Genehmigung erfolgt schriftlich mit der Auflage zur sinngemäßen Anwendung dieses Abkommens; bei Fehlverhalten wird mindestens ein Folgeantrag abgelehnt.

9. Bei Direktwahlen mit bis zu 3 Bewerbern werden die Felder 1+4 / 2+5 / 3+6 je Bewerber zugewiesen; die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Wahlergebnis der Trägerpartei bei der letzten Kommunalwahl. Bei bis zu 4 Bewerbern gilt Satz 1 sinngemäß, bei bis zu acht Bewerbern gilt Ziffer 7. sinngemäß.
Freie Bewerber werden zur Plakatierung zugelassen und erhalten das nächste freie Feld; bei mehreren freien Bewerbern entscheidet das Datum des Eingangs der Wahl-Bewerbung.
10. Die Befestigung der Wahlwerbung (Plakate) hat ausschließlich mit wasserlöslichen Klebstoffen oder Tackern zu erfolgen.
Ein Anbohren, Verschrauben, Nageln, Spezial-Kleber oder vergleichbare, die Tafel beschädigende Befestigungen sind ausdrücklich nicht zulässig. Reparaturaufwand oder vollständiger Ersatz werden dem Verursacher (Nutzer des entsprechenden Feldes) auferlegt.
11. Die „Reparatur“ / Der Austausch beschädigter Werbeträger hat unverzüglich durch den Berechtigten zu erfolgen.
12. Zur jeweiligen Plakatierung ist der Geschäftsstelle eine verantwortliche Person mit Tageserreichbarkeit (Telefon, Handy, Mail) zu benennen.
13. Ergänzend zu o.g. Wahlwerbung steht es den Parteien und Organisationen frei, zusätzlich eigene Plakatständer im Format bis zu DIN A0 für Hinweise auf Wahlveranstaltungen aufzustellen, sofern die Veranstaltung in Sulzbach, bzw. im Umkreis von rd. 50 Fahrkilometer stattfindet.
14. Der Antrag zu dieser eigenen Plakatwerbung ist unter Angabe der beworbenen Veranstaltung und der Standorte der Plakatständer im Fachbereich Bürgerservice – Straßenverkehrsbehörde einzureichen; die Zahl der Plakatständer ist auf eine Höchstzahl von 25, die Stelldauer auf 14 Kalendertage vor der Veranstaltung beschränkt.
Mit der Einhaltung vorstehender Antragsinhalte und Berücksichtigung folgender Auflagen
- maximale Größe der Plakate / Plakatständer = DIN A0 (b = 841 x h = 1189 mm)
 - Keine Befestigung an Straßenverkehrszeichen
 - Keine Sichtbehinderung für den fließenden Verkehr; freier Blick auf Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Wegweiser u. Ä.
 - Keine Behinderung des fußläufigen Verkehrs; eine Gehwegbreite von 0,80 m ist sicherzustellen.
 - Die Plakattafel sind windsicher zu befestigen
 - Befestigung an Bäumen ist nur mit zusätzlichen rinde- und baumschonenden Unterlagen / Polsterungen o. Ä. zulässig
 - Abbau der Plakatständer am ersten Werktag nach der Veranstaltung

gilt diese Plakatwerbung als genehmigt, sofern die Zuständigkeit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde gegeben ist.

Mit der Anmeldung ist der Straßenverkehrsbehörde eine verantwortliche Person mit Tageserreichbarkeit (Telefon, Handy, Mail) zu benennen.

15. Wahl- und / oder Veranstaltungswerbung im Nahbereich des Rathauses und der Wahllokale – auf dem Grundstück bzw. im Umkreis von 10 Meter auf öffentlicher Verkehrsfläche – sowie im Heinrich-Kleber-Park und an der Weihnachtspyramide ist nicht zulässig. § 17a KWG „Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen“ ist zu beachten.
16. Bannerwerbung und / oder Informationsstände sind von diesem Abkommen nicht erfasst und erfordern eine eigene Antragstellung bzw. Genehmigung.
17. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Abkommens sind von den Vorsitzenden der unterzeichnenden Parteien und Gruppierungen einvernehmlich zu klären.
18. Geschäftsstelle zur Ausführung dieses Abkommens ist das Büro der Organe in der Gemeindeverwaltung.
19. Das Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt das Plakatierungs-Abkommen vom 31.10.1997

Sulzbach (Taunus), im Juni 2018

CDU-Gemeindeverband

Martin Brylka

SPD-Ortsverein

Wolfgang Albert

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Ruth Schöffel

Pro Sulzbach am Taunus

Dr. Friedrich Niederfeichtner

FDP-Ortsverband

Jörg Sydow

Der Gemeindevorstand unterzeichnet als Einvernehmen für die enthaltenen Genehmigungen und übernommenen Aufgaben (Ziff. 14 und 18)

Sulzbach (Taunus), den 22.06.2018

Elmar Bociak
Bürgermeister

Standorte Plakatwände zur Wahl

Stand: 22.06.2018

1. Hauptstraße / Am Laubach links
2. Hauptstraße / Am Laubach rechts
3. Hauptstraße / Unterm Waldweg
4. Hauptstraße / Im Erlenfeld
5. Platz an der Linde / Schwalbacher Straße (Dalles)
6. Feldbergstraße / Waldstraße (Farbwerksiedlung)
7. Rossertstraße / Feldbergstraße
8. Neugartenstraße / Cretzschmarstraße
9. Schwalbacher Straße (Ortsausgang)
10. Schwalbacher Straße 10
11. Mühlstraße /Niederhöchstädter Straße
12. Mühlstraße / Eschborner Straße
13. Bahnstraße / Am Lergesberg
14. Am Ilmenbaum / Im Haindell
15. Otto-Volger-Straße / Am Limespark (Kreisel)
16. Oberliederbacher Weg / Im Haindell
17. Klosterhofstraße (gegenüber Cretzschmarschule)